

es sich um auf das schwerste belastete Kriegs- und Nazi Verbrecher. Das Oberste Gericht stellte im Urteil gegen Oberländer bereits eindeutig fest, daß den vorrangig geltenden völkerrechtlichen Normen nicht die im nationalen Strafrecht enthaltenen Bestimmungen über Verjährung entgegengehalten werden können. Im Urteil gegen Globke wurde festgestellt, daß in der DDR die geschichtliche Aufgabe der Bestrafung der Kriegsverbrecher erfüllt ist, und es wurde entsprechend Artikel 5 der Verfassung der DDR die Verantwortlichkeit von Einzelpersonen für Kriegsverbrechen auf Grund völkerrechtlicher Normen bejaht.

Im Nürnberger Hauptkriegs Verbrecherprozeß wurde das Urteil der Völker über die faschistischen Verbrecher gesprochen — doch viele Nazi- und Kriegsverbrecher können heute in der westdeutschen Bundesrepublik in Schlüsselpositionen des öffentlichen Lebens ihre alte gefährliche Politik fortsetzen.

Wenn heute festgestellt wird, daß der gesamte westdeutsche Staatsapparat mit alten Faschisten durchsetzt ist, so muß hervorgehoben werden, daß diese Entwicklung bereits 1945 ihren Anfang nahm. Die „Entnazifizierung“ wurde in eine Rehabilitierung der auf das schwerste belasteten verbrecherischen Kräfte verwandelt. Mit der Gründung der westdeutschen Bundesrepublik wurde die Wiederverwendung der Nazi Verbrecher Bestandteil der offiziellen Politik und ausdrücklich in Artikel 131 des Bonner Grundgesetzes gesetzlich festgelegt. Die westdeutschen Gerichte — selbst von Nazi- und Blutrichtern beherrscht — fanden fadenscheinige Entschuldigungsgründe für die faschistischen Mörder, wie „Befehlsnotstand“ oder angeblich fehlendes „Unrechtsbewußtsein“, oder es kam wegen angeblicher Beweisnot zum Freispruch.

Der generelle Freispruch der westdeutschen Bundesregierung für die Nazi- und Kriegsverbrecher aber soll damit ausgesprochen werden, daß im Widerspruch zum Völkerrecht — das alle Staaten bindet und für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Verjährungsfristen kennt — das innerstaatliche Strafrecht und die mit diesem verbundenen Verjährungsfristen zur Grundlage für das Verhalten gegenüber den Kriegsverbrechern genommen werden. Durch Beschluß vom 5. Mai 1960 hat die westdeutsche Regierung die Totschlags verbrechen der Nazikriegsverbrecher mit dem 8. Mai 1960 für verjährt erklärt. Nun-